Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Energie BFE**
Sektion Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und Wasserrecht

Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

# Fact-Sheet (36)

# *Umfang der Abnahmekontrolle*

Stand 07.10.2009

**Frage:**

Was beinhaltet die Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan nach Art. 35 Abs. 3 NIV?

**Antwort:**

Grundlage für die Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan bildet der Sicherheitsnachweis mit dem Mess- und Prüfprotokoll des Elektro-Installateurs. Die darin aufgeführten Werte werden, soweit möglich und nötig, kontrolliert. Es geht nicht darum, jedes einzelne Detail zu kontrollieren, ausser der Eigentümer der elektrischen Installation verlange dies ausdrücklich. Es geht darum, den Qualitätszustand der Installation festzustellen. Wie die Kontrolle im Einzelnen ablaufen soll, liegt im Ermessen des unabhängigen Kontrollorgans. Dabei stehen folgende Überlegungen im Vordergrund: Die Kontrolle kann im Beisein des Erstellers der Installation durchgeführt werden. Wichtig ist zu wissen, wer die Installation erstellt hat. In der Praxis kennt man sich ja und weiss daher, wer wie arbeitet. Sodann sind die für die Sicherheit wesentlichen Werte, d.h. Erdung, Schutzorgane, Isolationswerte, Leitungsabschnitte etc. zu kontrollieren, soweit dies ohne allzu grosse Eingriffe in die bereits in Betrieb stehende Installation möglich ist. Eine Detailkontrolle einzelner Abschnitte zeigt bald einmal die allgemeine Qualität der Installation. Werden gröbere Mängel festgestellt, bricht das unabhängige Kontrollorgan die Kontrolle ab und verlangt vom Eigentümer der elektrischen Installation, dass der Elektro-Installateur die gesamte Installation noch einmal kontrolliert und in Stand stellt. Anschliessend führt das unabhängige Kontrollorgan, basierend auf einem neuen Sicherheitsnachweis, eine zweite Kontrolle durch.

Bundesamt für Energie BFE
Mühlestrasse 4, 3063 Ittigen
Postadresse: Bundesamt für Energie, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 56 11, Fax +41 58 463 25 00
contact@bfe.admin.ch
www.bfe.admin.ch